Sonntag, 3. Januar. 1909.

Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Erscheint jeden Abend für den folgenden Tag und liefert einschließlich der Montags und Sonnabends erscheinenden „Illustrirten Beilage" bei Abholung vierteljährlich 1 ℳ 50 ₰, bei Zustellung ins Haus 1 ℳ 70 ₰. Einzelne Nummern kosten 10 ₰. Telegramm-Adresse: Erzähler. Fernsprechstelle Nr. 22.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Geschäftsstelle dieses Blattes angenommen. Schluß der Geschäftsstelle Abends 8 Uhr.

Dreiundsechzigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher, und kostet die viergespaltene Korpuszeile 12 ₰, die Reklamezeile 30 ₰. Geringster Inseratenbetrag 40 ₰. Für Rückerstattung eingesandter Manuskripte übn. keine Gewähr.

Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle.

Die mit der Führung der Rekrutierungs-Stammrollen betrauten Ortsbehörden — Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände — des hiesigen Aushebungs- (amtshauptmannschaftlichen) Bezirks werden veranlaßt, **sofort** durch öffentliche Bekanntmachung in ihrem Orte in ortsüblicher Weise **Aufforderung zur Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle** an die hierzu verpflichteten Militärpflichtigen, bezw. deren Eltern, Vormünder Lehr-, Brot- oder Fabrikherren zu erlassen.

Der Verpflichtung zur Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle unterliegen sämtliche Wehrpflichtige, welche im Laufe des Jahres 1909 das 20. Lebensjahr vollenden, sowie diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig durch die Ober-Ersatzkommission entschieden worden ist. Ebenso unterliegen dieser Meldefrist **auch Rekruten,** welche bis zum 1. Februar 1909 noch keinen Gestellungsbefehl erhalten haben und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.

Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten und zwar längeren Zeitraum als bis zum Gestellungsjahr 1909 von den Ersatzbehörden hiervon entbunden oder über das laufende Jahr 1909 hinaus zurückgestellt worden sind.

Die **Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle** muß in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1909

bei der Orts- (Stammrollen-) Behörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes erfolgen. Wer innerhalb des deutschen Reichsgebiets keinen Aufenthalt oder Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle oder wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz in Deutschland hatten. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf Reisen, auf See usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des vorgenannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Die zum **einjährig-freiwilligen Dienst** berechtigten Militärpflichtigen haben sich, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Militärdienst eingetreten sind, bei der Stammrollenbehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Bei der erstmaligen Anmeldung zur Stammrolle ist, dafern die Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, der **landesamtliche Geburtsschein für Militärzwecke,** bei **Wiederholung** der Anmeldung aber der im ersten Gestellungsjahr erhaltene **Losungsschein** vorzulegen. Außerdem sind bei der wiederholten Anmeldung etwa inzwischen eingetretene **Veränderungen** in betreff des Wohnsitzes des Gewerbes, des Standes u. s. w. mit anzuzeigen.

Alle Militärpflichtigen, welche **nach Anmeldung zur Stammrolle** im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre **ihren Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen,** haben dieses behufs Berichtigung der Stammrollen **sofort beim Abgange** und **nach Ankunft** an dem neuen Aufenthaltsorte spätestens **innerhalb dreier Tage** der Stammrollen-Behörde der betreffenden Orte zu melden.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Die gemäß der Bestimmungen in § 46 der Wehrordnung vom 22. November 1888 anzulegenden **Rekrutierungs-Stammrollen** — für die Geburtsjahrgänge 1889, 1888, 1887, und, wenn erforderlich, auch für die älteren Jahrgänge — sind von den Orts- (Stammrollen-) Behörden, **zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Mark,**

spätestens bis zum 6. Februar 1909,

unter Beifügung der **Geburtslisten,** der **Geburts-** und **Losungsscheine,** sowie der etwa eingegangenen **Benachrichtigungen** über erfolgte Bestrafung Militärpflichtiger hierher einzureichen. Die nicht im Orte geborenen Militärpflichtigen sind bei ihrer Anmeldung über etwaige Bestrafungen eingehend zu befragen. Das Resultat ist in der Stammrolle zu vermerken — Gericht, Vergehen, Uebertretung, Zeit, Art und Höhe der Strafe. — **Und zwar sind in die Rekrutierungsstammrollen fortan nur solche Strafen einzutragen, welche in das Strafregister aufgenommen werden — zu vergl. Zentralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1882, Seite 809 —.** Von Orten, in denen eine An- oder Abmeldung Militärpflichtiger nach dem 1. Februar nicht mehr zu erwarten ist, sind die Stammrollen sofort nach diesem Tage einzureichen. In den Stammrollen sind auch namentlich die Spalten 5b, c und 6, sofern dies mit Sicherheit geschehen kann, auszufüllen.

Ueber An- und Abmeldungen Militärpflichtiger, welche nach Einreichen der Stamm-Rollen im Jahre 1909 noch erfolgen, ist von den Orts- (Stammrollen-) Behörden **stets sofort Anzeige hierher** zu erstatten, auch sind letzterer die Geburts- oder Losungsscheine beizufügen. Zu solchen Anzeigen sind Auszüge zur Rekrutierungs-Stammrolle, welche in der Roesger'schen Buchhandlung in Bautzen käuflich sind, zu verwenden.

Personen, welche die **deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht besitzen,** sind von der Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle auszuschließen und ist solches in der Geburtsliste zu vermerken. Etwaige zweifelhafte dergleichen Fälle sind besonders hierher anzuzeigen.

Die Stadträte zu Bautzen und Bischofswerda, der Herr Bürgermeister zu Schirgiswalde und die Herren Gemeindevorstände des amtshauptmannschaftlichen Bezirks werden noch besonders auf die Anweisungen des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Aushebungsbezirk Bautzen vom 2. Januar 1902 und vom 19. Januar 1906, betreffend die Angabe des Gewerbes oder Standes des Vaters und des Militärpflichtigen, aufmerksam gemacht.

Der Zivilvorsitzende der Königl. Ersatz-Kommission im Aushebungsbezirk Bautzen,
am 2. Januar 1909.

Außerterminliche Musterung betr.

Die im Aushebungsbezirke Bautzen aufhältlichen **Volksschullehrer** und **Kandidaten** des **Volksschulamtes,** sowie die der **diesjährigen Kandidatenprüfung** sich unterziehenden **Seminaristen** in Bautzen, welche **am 1. April dieses Jahres** bei einem Infanterie-Regiment **eingestellt** zu werden wünschen und **nicht** als **Einjährig-Freiwillige** dienen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich bis **spätestens**

den 25. dieses Monats

unter Vorlegung des **Reifezeugnisses** oder der **Anstellungsurkunde** oder des **Losungsscheines** oder des **Geburtsscheines schriftlich** oder **mündlich** bei der **Königlichen Amtshauptmannschaft Bautzen anzumelden.** Diese Anmeldung entbindet **nicht** von der Anmeldung zur Stammrolle.

Der Tag der außerterminlichen Musterung wird später bekannt gegeben.

Bautzen, am 2. Januar 1909.

Der Zivilvorsitzende der Königl. Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Bautzen.

Freitag, den 8. Januar 1909, nachmittags 2 Uhr sollen in **Bischofswerda** folgende Gegenstände, als: 1 Warenschrank, 13 versch. photogr. Apparate mit Zubehör, 7 versch. Stative, 9 Trockengestelle, 375 Stck. Gruppen-Kartons, 5 photogr Lampen, 25 Karton versch. Trockenplatten 5 Karton versch. Postkarten u. v. A. mehr gegen Barzahlung versteigert werden. Sammelort: Königl. Amtsgericht

Bischofswerda, am 2. Januar 1909.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.